

## 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 1. Januar 2005

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.05.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 15. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Satzung

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 1. Januar 2005, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2018, wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Kunst gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber\*innen vor Ort wird durch eine Prüfung anhand von digital eingereichten Materialien gemäß Ziff. 3 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin bzw. der Einreichtermin werden von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Der/die Bewerber\*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, eine „Digitale Kunstmappe“ in einer zusammenhängenden PDF-Datei mit einer Dateigröße von maximal 15 MB ein, die in der genannten Reihenfolge Folgendes enthalten soll:
  - a. ein Deckblatt mit Namen, Kontaktdaten und ein Verzeichnis zum Inhalt, sofern entsprechende Angaben nicht direkt bei den Abbildungen stehen,
  - b. ein Motivationsschreiben, insbesondere mit Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart, im Umfang von ca. einer Seite, d.h. etwa 3500 Zeichen,
  - c. Abbildungen von zehn eigenen Arbeiten in Form von Fotos oder Scans, von denen mindestens fünf Zeichnungen wiedergeben (Videos sind ggf. auf ein Portal wie YouTube oder Vimeo hochzuladen und als Links in der PDF-Datei anzugeben),
  - d. eine digital unterzeichnete Erklärung zur Eigenständigkeit der vorgelegten Arbeiten.

### Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 15. Juni 2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin